

Merkblatt

über die Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen bei Schulunfällen

Immer wieder kommt es vor, dass Schüler, die bei einem Unfall in der Schule oder auf dem Schulweg verletzt worden sind, von Ärzten als Privatpatienten behandelt werden; die Betroffenen sind dann oft enttäuscht, wenn die Versicherung nicht den vollen Rechnungsbetrag erstattet. Solche Enttäuschungen können vermieden werden, wenn Eltern und Schüler die Rechtslage und die notwendigen Verhaltensregeln kennen.

Ich möchte deshalb auf Folgendes hinweisen:

1. Schulunfälle sind Unfälle, die sich in der Schule oder auf dem Schulweg ereignen. Jeder Unfall sollte **sofort** der Schulleitung gemeldet werden!

2. Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung gewähren bei einem Schulunfall Heilbehandlung nach SGB VII. Die Ärzte sind aufgrund des Ärzteabkommens verpflichtet, stets unmittelbar mit dem Unfallversicherungsträger abzurechnen. Grundlage für die Honorierung ihrer Leistungen ist dabei die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in Verbindung mit den Bestimmungen des Ärzteabkommens.

Eine zusätzliche Beanspruchung des Verletzten für die Honorierung ist nicht gestattet. Daher ist (nach den Vorschriften des SGB VII in Verbindung mit den Bestimmungen des Vertrags Ärzte/Unfallversicherungsträger) die Erstattung der Kosten einer privatärztlichen Behandlung durch den UV-Träger (jew. Träger der Unfallversicherung) generell nicht vorgesehen.

Erfährt der Arzt jedoch im Behandlungszeitraum **nicht**, dass es sich um einen Schulunfall handelt, so ist er berechtigt, seine Honorarforderung unmittelbar gegenüber dem Schüler oder seinen Eltern bzw. sonstigen Erziehungsberechtigten geltend zu machen. Eine Kostenerstattung gegenüber dem Schüler oder dessen Eltern bzw. sonstigen Erziehungsberechtigten erfolgt in diesem Falle nur bis zur Höhe des Betrages, der vom UV-Träger (Träger der Unfallversicherung) zu zahlen wäre. Dadurch ergeben sich in der Regel erhebliche Differenzbeträge, die, soweit sie nicht durch Leistungen privater Krankenversicherungsträger oder durch die Beihilfe gedeckt sind, von dem Schüler oder den Eltern bzw. sonstigen Erziehungsberechtigten selbst getragen werden müssen.

Ist dagegen das Vorliegen eines Schulunfalls bekannt und erfolgt trotz des Hinweises des Arztes, dass die Behandlung zu Lasten des UV-Trägers jeweiligen Träger der Unfallversicherung durchzuführen ist, auf ausdrücklichen Wunsch des Schülers oder der Eltern bzw. sonstigen Erziehungsberechtigten privatärztliche Behandlung, kann vom UV-Träger jeweiligen Träger der Unfallversicherung **keine Kostenerstattung** vorgenommen werden. In diesem Fall verweigert auch der private Versicherungsträger die Kostenerstattung zumindest bis zur Höhe des Betrags, der nach der UV-GOÄ vom jeweiligen Träger der Unfallversicherung zu zahlen wäre.

Wollen Sie eine solche Kostenbelastung vermeiden, achten Sie bitte darauf,

-den behandelnden Arzt oder Zahnarzt oder das in Anspruch genommene Krankenhaus von vornherein unmissverständlich darauf hinzuweisen, dass es sich um einen Schulunfall handelt und dass eine privatärztliche Behandlung nicht gewünscht wird;

- die Bezahlung einer dennoch ausgestellten Privatrechnung abzulehnen und den Arzt, den Zahnarzt oder das Krankenhaus an den Träger der Unfallversicherung zu verweisen.

Dieser Mitteilung liegen zugrunde: KMBek vom 11. Dezember 2002 (KWMBI I 2003 S. 4) in der jeweils gültigen Fassung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Schulleitung



(Bitte hier abtrennen und unterschrieben zurückgeben)

Name der Schülerin/des Schülers _____ Klasse _____

Das Merkblatt über die Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen bei Schulunfällen habe ich / haben wir erhalten.

Ort

Datum

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten